

JOHANNES FALTERBAUM · TÜBINGEN

Zur Ansprache des Papstes vor den Vereinten Nationen

I. UMBRUCH DER VEREINTEN NATIONEN

Seit dem Wegfall des Ost-West-Gegensatzes ist die Bedeutung der Vereinten Nationen erheblich gewachsen. Insbesondere in den Bereichen Friedenssicherung, Entwicklungshilfe und Umweltschutz sind die Vereinten Nationen, unter Beteiligung fast aller Staaten der Welt, um größere Macht zur Rechtsdurchsetzung bemüht. Zur Zeit besteht daher die große, historisch einmalige Chance, Strukturen zur weltweiten Friedenssicherung und Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit einzuführen. Mit Spekulationen und Visionen hierüber ist die aktuelle Völkerrechtsliteratur und internationale Presse zur Zeit reich gefüllt. Anlässlich der Feiern und Veröffentlichungen zum 50-jährigen Bestehen der Vereinten Nationen im vergangenen Jahr wurde aber ebenso deutlich, in welchem erschreckendem Ausmaß Uneinigkeit und auch Verwirrung zwischen den Staaten über konkrete Ziele, insbesondere auch zu schützenden Werten einer effektiveren Völkerrechtsordnung, bestehen.¹ Geht es darum, dem Morden in Jugoslawien ein Ende zu setzen oder die Menschheit vor einem Mißbrauch russischer Atomraketen zu schützen, mag ein Konsens zwischen den Regierungen noch möglich sein. Nicht erst bei Themen wie Familienplanung oder Rolle der Frau sind die Gegensätze aber unüberwindbar. Dennoch ist derzeit die Bereitschaft gering, auf unterscheidende Interessen und Weltanschauungen hinzuweisen und hierüber in einen ernsthaften Dialog einzutreten. Nüchtern betrachtet sind aber die Vorstellungen etwa über Inhalte des Bildungswesens, Möglichkeiten zur Verwirklichung weltweiter sozialer Gerechtigkeit und die Auffassungen von der Würde des Menschen derzeit in der Welt derart unterschiedlich, daß sich Hoffen und Bangen, bezogen auf eine künftige Völkerrechtsordnung, die Waage halten.

Umso bemerkenswerter ist die Tatsache, daß der Papst eingeladen wurde, vor den Vereinten Nationen, anlässlich des 50. Jahrestages der Gründung der Organisation der Vereinten Nationen, eine Festansprache zu halten. Bemerkenswert schon deshalb, weil traditionell das Völkerrecht ausschließlich auf staatliche Macht bezogen ist und damit jede Bezugnahme auf die Weltreligionen und somit auch auf das Christentum bewußt vermieden wird.² Denn anders als bei den meisten Staaten

JOHANNES FALTERBAUM, Jahrgang 1959, Promotion 1994 in Freiburg über *Christliche Entwicklungshilfe*; wissenschaftliche Veröffentlichungen zu den Themen *Staat, Kirche und Völkerrecht*.

der Welt wird in den Strukturen der Vereinten Nationen in keiner Weise auch nur der Existenz von Religionen und Kirchen Rechnung getragen.⁷ Man muß sich in diesem Zusammenhang vergegenwärtigen, daß das moderne Völkerrecht im Ursprung allein die Aufgabe hatte, die Souveränität der Einzelstaaten zu sichern, damit diese in fast grenzenloser Freiheit ihre inneren und äußeren Angelegenheiten, ohne irgendwelche Einmischungen von außen, selbst regeln können. Vor diesem Hintergrund ist die Rede des Papstes zu betrachten.

II. NEUE IMPULSE DURCH DEN PAPST

1. *Menschenrechte als universelles Moralgesetz*

In seiner Rede vor den Vereinten Nationen am 5. Oktober 1995⁴ hat der Papst die vielfältige Zuhörerschaft auf ihre gemeinsame Verantwortung für die Menschheit hingewiesen. Er hat aufgezeigt, daß die Menschheitsfamilie sich unverzichtbar an moralischen Werten orientieren muß und das Bemühen der Vereinten Nationen – grundgelegt in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 bzw. 1966 – um die Verwirklichung »allgemeiner, in der Natur der Person wurzelnder Menschenrechte« (3) hervorgehoben. Die Auseinandersetzung mit den völkerrechtlich garantierten Menschenrechten und Perspektiven für eine konstruktive Weiterentwicklung des Gedankens der Menschenrechte stellte der Papst in den Mittelpunkt seiner Überlegungen. Er bezeichnet die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als eine der höchsten Ausdrucksformen des menschlichen Gewissens in unserer Zeit und sieht darin bestätigt, »daß es tatsächlich allgemeine, in der Natur der Person wurzelnde Menschenrechte gibt, in denen sich die objektiven und unverzichtbaren Forderungen eines universalen Moralgesetzes wieder spiegeln« (3). Die Entstehungsgeschichte der weltweit anerkannten und gültigen Menschenrechte erinnern uns nach Ansicht des Papstes daran, daß »wir nicht in einer irrationalen oder sinnlosen Welt leben, sondern daß es im Gegenteil eine Logik der Moral gibt, die menschliche Existenz erhellt und den Dialog zwischen den Menschen und zwischen den Völkern möglich macht« (3). Damit greift der Papst indirekt das grundlegende Problem des Umgangs mit totalitären und menschenverachtenden Weltanschauungen auf und zeigt, daß ein offener Dialog nötig ist und zu sinnvollen Ergebnissen führen kann. Der Papst wörtlich: »Wenn wir wollen, daß ein Jahrhundert des Zwanges einem Jahrhundert der Überzeugung Platz macht, dann müssen wir den Weg finden, in einer verständlichen und gemeinsamen Sprache über die Zukunft des Menschen zu diskutieren. Das allgemeine, ins Herz des Menschen eingeschriebene Sittengesetz ist eine Art ›Grammatik‹, die der Welt dient, um sich mit dieser Diskussion über ihre eigene Zukunft zu befassen« (3).

Gleichzeitig verzichtete der Papst bei seiner Rede vor den Vereinten Nationen darauf, spezifisch christliche Vorstellungen bzw. katholische Moralvorstellungen einzufordern. Auf der Grundlage eines eindeutigen Bekenntnisses zu den individuellen Freiheitsrechten des Menschen verweist der Papst aber gleichwohl auf deren häufig vernachlässigte innere Bezogenheit zur Wahrheit, ohne jedoch konkrete Ergebnisse für die Völkergemeinschaft vorwegzunehmen: »Die Freiheit

besitzt eine innere ›Logik‹, die sie kennzeichnet und veredelt: Sie ist auf die Wahrheit hingeordnet und verwirklicht sich im Suchen und im Tun der Wahrheit. Losgelöst von der Wahrheit der menschlichen Person, verfällt sie im Leben des Einzelnen in Zügellosigkeit und im politischen Leben in Willkür der Stärkeren und Vermessenheit der Machthaber ... Die Beziehung zur Wahrheit (ist) ... in Wirklichkeit die Garantie für die Zukunft der Freiheit« (12). Der Papst weiter: »Der Glaube an Christus treibt uns nicht zur Intoleranz, im Gegenteil, er verpflichtet uns, mit den anderen Menschen einen respektvollen Dialog zu unterhalten« (17). Unter Bezugnahme auf anthropologische Grundlagen fordert er letztlich »gemeinsame Anstrengungen, um die Zivilisation der Liebe aufzubauen« (18) und – über die westliche Freiheitskultur hinausgehend –, so wie einige »das Risiko der Freiheit auf sich genommen haben, ... auch das Risiko der Solidarität und daher das Risiko des Friedens auf uns zu nehmen« (15). Vor dem Hintergrund des von Papst Johannes Paul II. mutig vorangetriebenen Dialogs mit den nicht-christlichen Religionen ist für diesen Ansatz auch auf eine Verständigung mit nicht-katholischen Vertretern von Religionen und Staaten zu hoffen.

2. Rechte und Pflichten der Nationen

Für die Staatengemeinschaft von konkreter Bedeutung ist die Anregung des Papstes, ein »Recht der Nationen« zu entwickeln, wobei er betont, daß der Begriff »Nation nicht ohne weiteres und nicht notwendig mit dem Staat identisch« (8) ist. In seiner Ansprache bezieht er sich auf den von zahlreichen Völkerrechtlern beschriebenen Mißstand, daß das Völkerrecht bisher lediglich auf freiwilligen, vertraglichen (damit letztlich beliebigen) Verpflichtungen einzelner Staaten beruht und der Katalog der Menschenrechte traditionell ausschließlich auf den Einzelmenschen bezogen wird, nicht aber auch auf Gemeinschaften wie Völker und Volksgruppen. Der Papst fordert nun, »einige unveräußerliche Urrechte für alle Nationen der Welt ... anzuerkennen und zu fördern: das Existenzrecht, das Recht auf die eigene Sprache und Kultur, das Recht auf die Erziehung der jungen Generationen nach den eigenen Traditionen« (4). Der Papst rekurriert hierbei auf bisher völkerrechtlich nicht geschützte Naturrechte der Völker, orientiert an sprachlich-kulturell-gesellschaftlich bestimmten Zusammenhängen anstelle einer ausschließlichen Orientierung an territorial-staatlicher Macht. Der Papst argumentiert auch hier im wesentlichen anthropologisch und entwickelt zu Recht einen Zusammenhang zwischen Menschenrechtsnormen und traditionellem Naturrechtsdenken, welches in der Tradition der Menschenrechte angereichert wurde durch den Gedanken der Personalität und einen dynamischen Erkenntnisprozeß.⁵ Daraus ergibt sich, daß der Mensch als zur Gemeinschaft veranlagtes Wesen auch rechtlich gemeinschaftsbezogen angesprochen werden muß.

Damit geht der Papst implizit auf eine alte Forderung der Entwicklungsländer ein, die seit langem kulturbezogene und zum Teil kollektive Menschenrechte fordern. Der Papst setzt solche Rechte aber konsequent in Beziehung zu den klassischen, personalen Freiheitsrechten und hebt damit die unvereinbar erscheinenden Gegensätze zwischen individuellen und kollektiven Rechten auf.

Vielmehr sieht er den Einzelnen, aber auch die Nationen am Ende dieses Jahrhunderts als Zeugen »eines außergewöhnlichen und weltweiten schnellen Anwachsens jener Suche nach Freiheit, die eine der starken Antriebskräfte in der Geschichte des Menschen ist. Diese Erscheinung beschränkt sich nicht auf einen einzelnen Teil der Welt und ist nicht der Ausdruck nur einer Kultur« (2). Zusammenfassend benutzt der Papst den Begriff »Familie der Nationen« (14), deren Mitglieder nicht nur Rechte zu beanspruchen, sondern ebenso Pflichten – in Freiheit und moralischer Verantwortung – zu erfüllen haben. Dies ist eine weitere wichtige Ergänzung der aktuellen Menschenrechtsdiskussion, die sich fast ausschließlich in der Beschreibung von Rechten erschöpft. Bisher gibt es allerdings kaum Ansätze, wie die geforderte Vermittlung zwischen individuellen und kollektiven Rechten, naturrechtlich begründete »Menschenpflichten« oder der Begriff der Nationen angemessen in geltendes Völkerrecht transponiert werden könnten.⁶

3. Positive Bewertung der Vielfalt der Kulturen

Schließlich ging der Papst auf die aktuell besonders schwierige Spannung in der internationalen Politik zwischen Universalisierung und Regionalisierung staatlicher Macht ein. Vor dem Hintergrund des theologischen Begriffs der »Einheit in der Vielfalt« bewertet der Papst die Vielfalt der Kulturen deutlich positiv und erläutert, daß »die verschiedenen Kulturen in Wirklichkeit nichts anderes als verschiedene Weisen sind, an die Frage über den Sinn des persönlichen Daseins heranzugehen. Und gerade hier können wir eine der Quellen feststellen, aus denen die Achtung entspringt, die jeder Kultur und jeder Nation gebührt: Jede Kultur ist ein Bemühen, über das Geheimnis der Welt und vor allem des Menschen nachzudenken. ... Das Herz jeder Kultur ist ihr Streben, dem größten aller Geheimnisse näher zu kommen, dem Geheimnis Gottes.«⁷ Die mühevoll gewonnenen Erfahrungen in der Auseinandersetzung um die Wahrheit innerhalb der Kirche und mit den anderen Religionen könnten hier, so scheint es, fruchtbar angewendet werden für den Umgang der Kulturen und Völker untereinander im Rahmen der Vereinten Nationen. Die Gefahren von Totalitarismus und Fundamentalismus in der Weltgemeinschaft, teilweise auch unter Berufung auf Menschenrechte, stellen gerade in der zusammenwachsenden Völkerrechtsordnung eine zunehmende und immer schwieriger zu lösende Herausforderung dar. Der Papst ohne ausdrückliche Benennung dieser Gefahren: »Man darf keine Angst haben vor der Verschiedenheit: Jede Kultur ist in der Tat ein Zeugnis des unaufhörlichen erhebenden Bemühens der Menschheit, das Geheimnis Gottes, der Welt und des Menschen zu interpretieren« (4).

III. AUFGABEN UND CHANCEN FÜR DIE KIRCHE

1. Orientierung des Rechts an ethischen Maßstäben

Beachtung verdient die Papstrede aber auch deshalb, weil sie zu einer Zeit gehalten wurde, in der weltweit die Einsicht in die Notwendigkeit einer ethisch-moralischen

Orientierung internationaler Politik erheblich gewachsen ist. Auch aus Sicht nicht religiös geprägter Völkerrechtler scheint heute die Zeit eines reinen Rechtspositivismus, wonach das Recht aus Normen beliebigen Inhalts besteht, endgültig überwunden zu sein.⁸ Allzu offensichtlich sind die allgemein anerkannten großen Herausforderungen Friedenssicherung, soziale Gerechtigkeit und Umweltschutz nur durch eine grundlegende Orientierung des Rechts an ethischen Werten zu bewältigen. Der Versuch einer solchen moralischen Orientierung staatlichen Rechts kommt bereits in den international zunehmend anerkannten Menschenrechten deutlich zum Ausdruck, worauf der Papst ausdrücklich hingewiesen hat. Abgesehen von diesen Menschenrechtsdeklarationen, in denen sich fast alle Staaten der Welt zu natürlichen Menschenrechten bekannt haben, ist das Völkerrecht letztlich im Widerspruch hierzu bis heute von rein liberalen Rechtsgrundsätzen geprägt.⁹ Man kann daher heute noch nicht sagen, daß das Recht der Vereinten Nationen insgesamt durch ethische Menschenrechte geprägt wäre, auch wenn deren Verwirklichung zu den zentralen Aufgaben der Vereinten Nationen gehört. Neben der Tradition des Völkerrechts liegt dies vor allem auch daran, daß zunehmend Unsicherheit darüber besteht, welche Rechte mit welchem Inhalt als Menschenrechte zu bezeichnen sind. Teilweise werden völlig gegensätzliche Positionen mit angeblichen Menschenrechten begründet. Insbesondere bei dem internationalen Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte (Sozialpakt) handelt es sich lediglich um einen Formel-Kompromiß, ohne daß Einigkeit über den Inhalt der einzelnen Rechte erzielt worden wäre oder konkrete Rechte hieraus abgeleitet werden könnten. Teilweise sind Menschenrechte zu einem Begriff geworden, der mit verschiedenstem Gehalt gefüllt wird, um dann mit erheblicher Wirkung in der Öffentlichkeit unliebsame Verhaltensweisen als »Menschenrechtsverletzung« anprangern zu können. Aus guten Gründen ist deshalb in den letzten Jahren wieder das Interesse an der Begründung und dem Aufzeigen tieferer Zusammenhänge zwischen den einzelnen Menschenrechten erheblich gewachsen. In der internationalen Politik besteht heute zwar eine weitgehende Bereitschaft, ethische Werte zu verwirklichen, jedoch fehlt es an der Fähigkeit, diese klar, eindeutig und verwendbar für Politik und Recht zu formulieren. Hier liegt eine ganz wesentliche Aufgabe und Chance für das Christentum, ebenso wie für die anderen Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften, ethische Maßstäbe überzeugend zu begründen und darüber in ein Gespräch untereinander und mit den Vertretern staatlicher Macht einzutreten.¹² Die allgemeine Menschenrechtsdiskussion ist hierfür ein weithin anerkannter Bezugspunkt.

2. Impulse durch den christlichen Glauben

Weitgehend ist in Vergessenheit geraten, daß die Freiheitsrechte, auch wenn sie historisch zunächst außerhalb und gegen die Lehrmeinung der Kirche entwickelt wurden, letztlich nur in einer transzendentalen Verankerung des Menschens durch sein persönliches, in Freiheit gegründetes Verhältnis zu Gott verwirklichtbar sind.¹¹ Denn erst in einer lebendigen Gottesbeziehung wird der Mensch zu wirklicher Freiheit fähig. Aufgabe der Christen ist es daher, die Menschenrechte insgesamt in

ihrem tiefen Zusammenhang mit dem Menschenrecht der Religionsfreiheit zu sehen und dies den Menschen bewußt zu machen. Teilweise wird daher zutreffend die Religionsfreiheit auch als das grundlegendste aller Menschenrechte bezeichnet.¹² Von ebenso grundlegender Bedeutung ist der unvertretbare Beitrag der Kirchen und Christen, bezogen auf ein weltweites soziales Engagement Strukturen zu entwickeln, die ganzheitliche Entwicklungshilfemaßnahmen ermöglichen und gleichzeitig der personalen und sozialen Veranlagung des Menschen entsprechen. Hierbei sind die einzelnen Staaten und die Staatengemeinschaft nicht nur finanziell, sondern auch mangels anthropologisch begründbarer Kompetenz weitgehend an die Grenzen ihrer Möglichkeiten gelangt, während die Möglichkeiten und Aufgaben gesellschaftlicher und kirchlicher Organisationen auch von den Kirchen selbst noch immer nicht hinreichend erkannt werden.¹³

Der Papst hat mit seiner Rede vor den Vereinten Nationen die Chance ergriffen und genutzt, religiös-weltanschauliche Themen in die Völkerversammlung einzuführen, wie dies von der Sache her für das Völkerrecht zur Zeit unumgänglich ist. Ungeachtet dessen wird aber bis heute der unverzichtbare Beitrag der Religionen und Kirchen für eine verantwortete Weiterentwicklung der Vereinten Nationen grob mißachtet. Die vom Papst angesprochenen Themen werden aber dennoch unvermeidlich die Vereinten Nationen in Zukunft weiter und intensiver als bisher beschäftigen.¹⁴

ANMERKUNGEN

1 J. Falterbaum, Auf dem Weg zu einer effektiveren internationalen Rechtsordnung, in: *Archiv des Völkerrechts* 33 (1995), S. 245–265.

2 Als Überblick über die grundsätzlichen Probleme vgl. O. Kimminich, Einführung in das Völkerrecht. München/London/New York/Paris 1990.

3 Der Heilige Stuhl ist zwar als Völkerrechtssubjekt international anerkannt, und er unterhält diplomatische Beziehungen zu den meisten Staaten; im Rahmen der Vereinten Nationen ist der Heilige Stuhl aber lediglich Mitglied der Spezialorganisation IAEA, ansonsten hat er nur Beobachterstatus.

4 Vollständiger Abdruck der Rede von Johannes Paul II. vor den Vereinten Nationen unter dem Titel »Die Menschheit braucht Mut zur Zukunft« in: *L'Osservatore Romano* Nr. 41/95, vom 13. Oktober 1995, Wochenausgabe in deutscher Sprache, S. 1–5, woraus im Folgenden zitiert wird.

5 Eine Entsprechung, die weitgehend geleugnet bzw. verschwiegen wird; letztlich aber sind Menschenrechte nichts anderes als Naturrechtsnormen in modernem Gewand; vgl. H.E. Tödt, Menschenrechte – Grundrechte, in: F. Böckle u.a. (Hrsg.), *Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft*, Bd. 27. Freiburg/Basel/Wien 1982; F. Böckle, »Wiederkehr oder Ende des Naturrechts«, in: F. Böckle/E.W. Böckenförde, *Naturrecht in der Kritik*. Mainz 1973; Ders., *Die Hinwendung der Kirchen zum Menschenrechtsgedanken. Eine Betrachtung aus Sicht der katholischen Theologie*, in: R. Uertz (Hrsg.) *Menschenrechte in Ost und West*. Mainz 1989, S. 35–54; L. Kühnhardt, *Die Universalität der Menschenrechte*. München 1991, S. 24–32.

6 Bisher entwickelte Vorstellungen leiden darunter, daß entweder die personale Freiheit zu wenig berücksichtigt wird oder es sich um letztlich wirkungslose Absichtserklärungen

handelt; vgl. hierzu J. Falterbaum, Entwicklungshilfe im nationalen und internationalen Recht. Eine Darstellung ausgehend von christlichen Einrichtungen der Entwicklungsförderung. Würzburg 1995, S. 106 ff.

7 So Johannes Paul II. zur Erläuterung seiner Ansprache vor den Vereinten Nationen anlässlich einer späteren Generalaudienz am 11. Oktober 1995, abgedruckt in: *L'Osservatore Romano* Nr. 42/95, vom 20. Oktober 1995, Wochenausgabe in deutscher Sprache, S. 1 f.; vgl. auch Text der Originalansprache (4).

8 Vgl. O. Höffe, Art. »Naturrecht«, in: Staatslexikon, Bd. 3. Freiburg 1987, Sp. 1299 ff.; F.-X. Kaufmann/W.-D. Eberwein, Wandel der Gesellschaftsformen, in: Staatslexikon, Bd. 6, ebd., S. 13-47; M. Mols/P. Thiery, Wandlungen des internationalen Systems, ebd.

9 Vgl. hierzu J. Falterbaum, Auf dem Weg zu einer effektiveren internationalen Rechtsordnung, a. a. O., S. 245-265.

10 Vgl. umfassend W. Kasper, Die theologische Begründung der Menschenrechte, in: D. Schwab u. a. (Hrsg.), Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft (FS P. Mikat). Berlin 1989, S. 99-118.

11 Vgl. hierzu umfassend M. Heckel, Die Menschenrechte im Spiegel der reformatorischen Theologie, in: Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Abhandlung 4. Heidelberg 1987; G. Putz, Christentum und Menschenrechte. Veröffentlichungen des Internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften. Innsbruck 1991.

12 O. Kimminich, Religionsfreiheit als Menschenrecht. Untersuchung zum gegenwärtigen Stand des Völkerrechts. Reihe: Entwicklung und Frieden, Bd. 52. Mainz/München 1990, i. W., S. 78 f., 188; W. Kasper, Theologische Bestimmung der Menschenrechte, in: J. Schwartländer, Modernes Freiheitsethos und christlicher Glaube. München/Mainz 1981, S. 295, 297; M. Heckel, a. a. O.

13 Vgl. hierzu J. Falterbaum, Das »Menschenrecht auf Entwicklung« in einer künftigen Völkerrechtsordnung, in: *Politische Studien*, Sonderheft: Zukunft der Vereinten Nationen. München 1996, S. 59-71.

14 In Anwendung auf das konkrete Thema der Entwicklungshilfe und zu den Möglichkeiten und Aufgaben der christlichen Kirchen in diesem Bereich vgl. J. Falterbaum, Entwicklungshilfe im nationalen und internationalen Recht, a. a. O.; Ders. Entwicklungsförderung im Völkerrecht, in: *Das Parlament* 47/94, vom 25. November 1994, S. 22-29.